

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV D 2
10117 Berlin

E-Mail: IVD2@bmf.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

16. Oktober 2024

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
sowie zur Änderung weiterer Verordnungen im Recht der steuerberatenden Berufe
Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2024;
Ihr Zeichen: IV D 2 – S 1910/24/10052 :003; DOK 2024/0697564**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Leider macht es uns die viel zu knapp bemessene Stellungnahmefrist unmöglich, die von uns vertretenen regionalen Steuerberaterkammern, den betroffenen Berufsstand oder zumindest unsere Fachgremien zu konsultieren oder in geeigneter Form einzubinden. Gleichwohl nehmen wir nachfolgend zu dem Referentenentwurf Stellung.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass der Referentenentwurf eine Erhöhung der Vergütung des Steuerberaters vorsieht. Gleichwohl steht die vorgesehene Erhöhung von lediglich 6 bzw. 9 % in keinem Verhältnis zu den gestiegenen Kosten, insbesondere den Personalkosten, mit denen der Berufsstand seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 konfrontiert ist. Sie ist wesentlich zu gering.

Auch die vorgesehene Anpassung des Zeittaktes bei der Abrechnung nach der Zeitgebühr auf eine minutenweise Abrechnung verfehlt nicht nur das vom Ordnungsgeber angedachte Regelungsziel, sondern führt zu einer erheblichen Schlechterstellung des Berufsstandes sowie zu einer Benachteiligung gegenüber den Rechtsanwälten. Auch ist eine minutenweise Abrechnung nicht praktikabel.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass zukünftig wesentlich mehr Steuerberater Vergütungsvereinbarungen mit den Mandanten abschließen werden, um eine sachgerechte und kostendeckende Vergütung zu erzielen. Nur durch eine angemessene und sachgerechte Aktualisierung der Vergütungsregelungen kann die Bedeutung der StBVV erhalten bleiben.



Seite 2

Im Einzelnen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung

**zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
sowie zur Änderung weiterer Verordnungen im Recht
der steuerberatenden Berufe**

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-74

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 16. Oktober 2024

I. Artikel 1 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB)

1. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 DVStB

Das Erfordernis der dreijährigen Berufserfahrung findet keine Stütze mehr in § 37a StBerG. In der seit dem 18. April 2016 geltenden Fassung des § 37a Abs. 3 Satz 5 StBerG ist lediglich eine einjährige Berufserfahrung nachzuweisen. Dabei wird nicht differenziert, ob der Befähigungsnachweis in einem Mitgliedstaat erworben wurde oder der Nachweis eines Drittlandes durch einen Mitgliedstaat anerkannt wurde. Die Regelung müsste daher entsprechend geändert werden.

2. Zu §§ 10, 11, 12, 13 DVStB

Die Änderung der §§ 10 bis 13 DVStB entzerrt den § 10 DVStB a. F. und gliedert die darin enthaltenen Regelungen unter die durch frühere Änderungen freigewordenen §§ 11 bis 13 DVStB. Diese Entzerrung ist grundsätzlich zu begrüßen, erhöht sie doch die Lesbarkeit des Gesetzes.

Weiterhin wird auch der Möglichkeit der Berufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter in mehrere Prüfungsausschüsse zugestimmt. Dies erhöht die Flexibilität bei der Berufung und kann zu Synergieeffekten führen.

Auch die Beschränkung der Fortführung während ihrer Amtszeit begonnener Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit durch Mitglieder und Stellvertreter auf Einzelfälle ist zu begrüßen. Dieses Vorgehen muss schon allein wegen der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes die Ausnahme bleiben. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil die in § 12 DVStB n. F. vorgesehenen Regelungen zur Rechtsstellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse ausdrücklich nur für Mitglieder gelten, nicht aber für Personen, die ehemals Mitglieder waren und noch Verfahren fortführen.

3. Zu § 18 Abs. 3 DVStB

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Regelung für die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung für Menschen mit Behinderung nun auch Fälle erfasst, in denen keine Körper-, sondern eine anderweitige Behinderung vorliegt.

Weiterhin sieht es die BStBK positiv, dass keine konkreten Mindestvorgaben hinsichtlich Bearbeitungszeitverlängerungen usw. festgeschrieben werden. Eine solche Festschreibung würde der großen Varianz an Beeinträchtigungen unter den Bewerbern nicht gerecht. Allerdings wirft die geplante Änderung des § 18 Abs. 3 DVStB an einigen Stellen doch Fragen auf.

Insbesondere der nicht eindeutig legaldefinierte Begriff der abzurufenden Leistungsfähigkeit wird als problematisch angesehen. Insbesondere der Begriff „abzurufende Leistungsfähigkeit“ könnte missverständlich sein. Zu den Prüfungsanforderungen gehört es grundsätzlich auch, die Aufsichtsarbeiten innerhalb von sechs Zeitstunden zu fertigen. Die körperliche Leistungsfähigkeit der Prüfungsbewerber mit Behinderung ist jedoch regelmäßig beeinträchtigt und wird beispielsweise durch zusätzliche Ruhepausen kompensiert. Gemeint sein dürfte hier die „kognitive Leistungsfähigkeit“. Der Terminus „abzurufende Leistungsfähigkeit“ eignet sich unseres Erachtens daher nicht zur Formulierung der Regelung.

Sinnvoller wäre eine Regelung, aus der sich ergibt, dass sich trotz Prüfungserleichterungen keine Änderungen der fachlichen Anforderungen ergeben dürfen. Beispielhaft wird hier auf die Regelungen in anderen Prüfungsordnungen hingewiesen:

§ 11a Abs. 4 Satz 2 Approbationsordnung für Ärzte:

„Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

§ 5 Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes:

„Er darf nicht dazu führen, dass die Anforderungen für die Eignung herabgesetzt werden.“

Ferner stellt sich die Frage, inwieweit die zuständige Steuerberaterkammer prüfen kann oder darf, ob ein Bewerber mit einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten durch ebendiese Behinderung erheblich beeinträchtigt ist bzw. ob diese Beeinträchtigung die abzuprüfende Leistungsfähigkeit betrifft. An dieser Stelle ist durch den zusätzlichen Prüfaufwand für die zuständigen Steuerberaterkammern ein Anwachsen bürokratischer Hürden für Menschen mit Behinderungen zu befürchten, welches im Gegensatz zu dem mit der Regelung verfolgten Ziel steht.

Nicht geregelt ist auch der Fall eines Bewerbers mit einer nachgewiesenen Behinderung, der einen Antrag auf entsprechenden Nachteilsausgleich stellt, dessen Beeinträchtigung aber doch die abzuprüfende Leistungsfähigkeit betrifft. Dem Wortlaut nach dürfte diesem Bewerber kein seiner Behinderung entsprechender Nachteilsausgleich gewährt werden, selbst wenn dieser gar keine Erleichterung der Prüfung nach Form und Inhalt darstellt.

Zuletzt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar, welche Möglichkeiten die flächendeckende Einführung der elektronischen Klausuranfertigung in Bezug auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen bietet. So wäre in Zukunft z. B. eine Klausuranfertigung mittels Spracherkennung und anschließender Transkription denkbar. In dieser Übergangsphase eine zusätzliche Bedingung für die Gewährung von Nachteilsausgleichen einzuführen, halten wir für nicht zielführend.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, auf den Begriff der abzuprüfenden Leistungsfähigkeit zu verzichten und wie nachfolgend zu formulieren:

„Die zuständige Steuerberaterkammer hat einem Bewerber, der wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist,

auf Antrag einen seiner Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Die zuständige Steuerberaterkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

4. Zu §§ 25 Abs. 3, 26 Abs. 1 DVStB

Die §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 DVStB n. F. regeln die Bescheidung der Bewerber unter Angabe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung. Diese in der Praxis längst etablierte Vorgehensweise in die Verordnung zu übernehmen, ist zu begrüßen.

5. Zu § 31 Abs. 1 DVStB

Der Aufnahme einer Formulierung in die Niederschrift über die Bewertung des Vortrags und eines jeden Prüfungsabschnitts als § 31 Abs. 1 Nr. 2 DVStB n. F. wird zugestimmt.

II. Artikel 2 – Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

1. Zu § 3 StBVV

Die vorgesehene Ergänzung des § 3 StBVV ist zu begrüßen. Durch die an RGV-VV Vorbemerkung 7 Abs. 1 angelehnte Klarstellung im Verordnungstext wird gegenüber der bisherigen Formulierung Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass die in den §§ 16 bis 20 StBVV getroffenen Regelungen zum Auslagenersatz zwar als *lex specialis* vorrangig, aber eben nicht abschließend sind und weitergehender Auslagenersatz nach den Regelungen des BGB erfolgen kann. Nach wie vor unzutreffend ist jedoch die Bezugnahme auf den Dritten Abschnitt der StBVV. Dieser beinhaltet neben den Auslagen in den §§ 16 bis 20 StBVV auch die Umsatzsteuer in § 15 StBVV. Hierbei handelt es sich aber eben gerade nicht um Auslagen.

Wir schlagen daher für § 3 Satz 2 StBVV folgende Formulierung vor:

*„(2) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können Ersatz der entstandenen Aufwendungen nach § 675 in Verbindung mit § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, soweit **in den §§ 16 bis 20 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.**“*

2. Zu §§ 4, 4a, 4b StBVV

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Anpassung der Regelungen zur Vergütungsvereinbarung in den §§ 4, 4a und 4b StBVV. Diese orientieren sich nunmehr überwiegend an den Parallelvorschriften im RVG.

3. Zu § 13 StBVV

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Zeitgebühr zu begrüßen.

Soweit § 13 Satz 2 StBVV jedoch zukünftig eine minutengenaue Abrechnung vorsieht, kann dem unsererseits nur entschieden entgegengetreten werden. Eine solche Regelung ist alles andere als sachgerecht. Zudem ist sie praxisuntauglich und führt – entgegen des seitens des BMF geäußerten Gedankens, mit den vorgesehenen Änderungen auch den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu senken – zu einem erheblichen Mehr an Bürokratie für den Steuerberater.

- a) Wenn sich das BMF in der Verordnungsbegründung hierbei auf die Rechtsprechung des BGH zu seitens der Anwaltschaft im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen praktizierten 15-Minuten-Zeittakten bezieht und damit eine minutengenaue Abrechnung versucht zu begründen, vergleicht es sprichwörtlich „Äpfel mit Birnen“. In dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Rechtsanwalt für alle denkbaren Tätigkeiten einen Zeittakt von (angefangenen) 15 Minuten vereinbart und diesen Zeittakt im konkreten Fall missbräuchlich zu Ungunsten des Mandanten ausgenutzt, indem er

beispielsweise auch für Telefonate von nur einer Minute oder das kurze Sichten einer E-Mail jeweils eine Viertelstunde abgerechnet hat.

Bei der Zeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBVV ist das jedoch völlig anders. Hierbei handelt sich – anders als in dem vom BGH entschiedenen Sachverhalt – um eine gesetzliche und nicht um eine vereinbarte Gebühr. Der Anwendungsbereich des § 13 StBVV ist im Gesetz konkret vorgeschrieben und – ebenfalls anders als in dem vom BGH entschiedenen Sachverhalt – auf wenige Tätigkeiten beschränkt. Die völlig anders gelagerte Ausgangssituation bei der Zeitgebühr im Gegensatz zur BGH-Entscheidung räumt das BMF in seiner Begründung zum vorliegenden Verordnungsentwurf auf Seite 42 auch ausdrücklich ein. So heißt es dort wortwörtlich:

„Diese Entscheidung ist zwar nicht ohne Weiteres auf die in § 13 StBVV geregelte Zeitgebühr übertragbar. Denn die Zeitgebühr findet grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn die Steuerberatervergütungsverordnung dies bestimmt, genügende Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes fehlen oder eine Gebühr ausnahmsweise nicht bestimmt werden kann.“

Dabei ist insbesondere Letzteres („oder eine Gebühr ausnahmsweise nicht bestimmt werden kann“) in Bezug auf die Abrechnung der Zeitgebühr schlicht unzutreffend. § 13 StBVV kennt diesen Fall überhaupt gar nicht. Aus diesem Grund ist auch das vom BMF hierzu angeführte Beispiel (Zitat: „zum Beispiel ein fünf-minütiges Telefonat mit Mandantinnen und Mandanten“) unzutreffend, denn ein Telefonat mit dem Mandanten ist nie nach § 13 StBVV abrechenbar. Dies sieht die StBVV an keiner Stelle vor. Vielmehr steht ein solches Telefonat immer im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit, wie z. B. der Finanzbuchhaltung, der Lohnabrechnung, der Erstellung des Jahresabschlusses oder dem Anfertigen einer Steuererklärung. Der Zeitaufwand für das Telefonat ist deshalb beim Gebührensatz für die Haupttätigkeit zu berücksichtigen. Telefonate mit dem Mandanten können davon abweichend nur dann nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wenn hierfür mit dem Mandanten eine entsprechende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Dann

wiederum handelt es sich aber nicht um einen Anwendungsfall von § 13 StBVV, denn § 13 StBVV regelt – wie bereits oben ausgeführt – eine gesetzliche Zeitgebühr und keine vereinbarte Zeitgebühr (§ 4 StBVV).

Zusammenfassend ist daher an dieser Stelle festzuhalten, dass die im Verordnungsentwurf des BMF vorgeschlagene Neufassung den Anwendungsbereich des § 13 StBVV um eine Fallgruppe erweitern würde, die es so nicht gibt. Aufgrund der gesetzlich limitierten Anwendungsfälle der gesetzlichen (nicht vertraglich vereinbarten) Zeitgebühr besteht auch – abweichend von dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt – kein nur ansatzweise vergleichbares Missbrauchspotenzial bei der Anwendung. Aus genau diesem Grund hat es mit dem bisher in § 13 StBVV geregelten Zeittakt von einer angefangenen halben Stunde in mehr als 40 Jahren auch nie Probleme gegeben.

Grundsätzlich bedarf es daher einer Anpassung des bestehenden Zeittaktes von einer halben Stunde überhaupt nicht. Zur Erhöhung der Transparenz und zum Schutz der Verbrauchermandanten stünde jedoch auch einer Anpassung des Zeittaktes auf Viertelstunden nichts entgegen.

- b) Hinsichtlich der im Referentenentwurf zitierten BGH-Entscheidung gilt es zudem ergänzend anzumerken, dass diese vorliegend auch deswegen nicht einschlägig ist, weil der BGH dort die AGB-rechtliche Bewertung von Vergütungsvereinbarungen, die ein Rechtsanwalt mit einem **Verbraucher** schließt, vornimmt. Bei § 13 StBVV handelt es sich um eine gesetzlich normierte Vergütung, die keine dahingehende Unterscheidung enthält, ob der Mandant Verbraucher oder Unternehmer ist. So führt der BGH in seiner Entscheidung explizit aus, dass „eine formularmäßig vereinbarte Zeittaktklausel gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam ist.“ Das vergleichbare Klauseln auch gegenüber Unternehmern unwirksam sind, führt der BGH überhaupt nicht aus. Hiervon ist aber aufgrund der Urteilsbegründung auch nicht auszugehen, da der BGH ausdrücklich auf die besondere Schutzwürdigkeit des Verbrauchers abstellt. Der BGH geht dann sogar noch einen Schritt weiter und stellt nicht die grundsätzliche

Schutzwürdigkeit des Verbrauchermantanten fest. Vielmehr sieht er das Schutzbedürfnis nur beim Abschluss der die Zeittaktklausel enthaltenden Vergütungsvereinbarung. Diese Schutzbedürftigkeit besteht aber bei der Abrechnung gesetzlicher Gebühren gerade nicht.

Weiterhin führt der BGH speziell zu § 13 Satz 2 StBVV explizit aus, dass die Sachverhalte – formularmäßige Zeittaktklausel bei Vergütungsvereinbarungen und gesetzliche Gebühren – nicht vereinbar sind. Auch hatte der Rechtsanwalt in der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt einen Stundensatz von 290,00 € vorgesehen. Dies entspricht in etwa dem Doppelten des aktuellen Höchstsatzes der Zeitgebühr nach § 13 StBVV. Eine vergleichbare Missbrauchsgefahr besteht bei der Zeitgebühr auch deswegen nicht, weil der Steuerberater, wenn er den Höchstsatz bei der Zeitgebühr abrechnen möchte, ausführlich darlegen und erforderlichenfalls sogar beweisen muss, warum er nach oben von der Mittelgebühr abweicht. Er muss hierzu zudem eine aussagekräftige Dokumentation führen.

- c) Des Weiteren spricht gegen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene minutengenaue Zeittaktung auch der damit für den Steuerberater verbundene erhebliche bürokratische Mehraufwand, welcher die Bemühungen zum Abbau von Bürokratie offensichtlich konterkariert.

Eine minutengenaue Abrechnung wäre für den Steuerberater von der Erfassung her sehr aufwendig, da er bei jedem Erfassen erbrachter Tätigkeiten eine Umrechnung von Minuten auf anteilige Stunden vornehmen müsste (z. B. 5 Minuten = 0,0833 Stunden) oder die jeweiligen Softwarehersteller eine zusätzliche Erfassung von Minuten einprogrammieren müssten. Zudem rechnen in der Praxis die Mitarbeiter ihre Stunden auch üblicherweise auf der Basis von Stunden ab (1,0/0,75/0,50/0,25 Stunden), wobei regelmäßig die kleinste Einheit dabei die Viertelstunde ist. Auch diese Praxis müsste im gesamten Berufsstand umgestellt werden, was wiederum mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden wäre und zudem auch regelmäßig im Widerspruch zu den für die Mitarbeiter

geführten Zeitkonten stünde und diese dann im Ergebnis ebenfalls unpraktikabel werden ließe.

Wenn seitens des Verordnungsgebers die Bedenken in Hinblick auf die aktuelle Halbstundentaktung darin bestehen, dass der Steuerberater für jede angefangene halbe Stunde (so z. B. 5 Minuten) dem Mandanten eine halbe Stunde berechnet, ließe sich dies – wie bereits oben unter a) vorgeschlagen – auch dadurch eindämmen, dass die Abrechnung auf der Basis von Viertelstunden (0,25 Stunden) zu erfolgen hat. Dies steht auch im Einklang mit der üblichen Zeiterfassung in der Praxis und würde zu keinerlei bürokratischem Mehraufwand führen.

Ergänzend sei auch darauf hingewiesen, dass die vom BMF befürchtete „Ungenauigkeit“ bei der Abrechnung in der Praxis in beide Richtungen gehen kann. So rechnen Steuerberater in der Praxis nach den bisher geltenden Regelungen häufig sowohl für 20 Minuten als auch für 40 Minuten eine halbe Stunde (kleinste Einheit) ab. Hierdurch relativiert sich die Ungenauigkeit.

Auch für die die berufsrechtliche Aufsicht führenden Steuerberaterkammern sowie für die für Vergütungsstreitigkeiten zuständige ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. die für die Kostenfestsetzung zuständigen Finanzgerichte würde die minutengenaue Abrechnung zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Denn zukünftig könnten bereits gefühlte Abweichungen von einer Minute Überprüfungen der Abrechnungen der Steuerberater erforderlich machen und es könnten sich daraus ggf. Rechtsstreitigkeiten entwickeln.

- d) Letztlich würde die vom BMF vorgesehene minutengenaue Abrechnung auch eine erhebliche Benachteiligung der Steuerberater gegenüber den Rechtsanwälten darstellen, für die es – insbesondere wenn man die vorstehenden Betrachtungen zugrunde legt – keine sachliche Rechtfertigung gibt.

So gesteht der BGH dem Rechtsanwalt schon bei der im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung vertraglich vereinbarten Abrechnung auf Stundenbasis eine Zeittaktung von 6 Minuten zu. Es steht daher außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit, wenn dann der Steuerberater bei der gesetzlich geregelten Zeitgebühr des § 13 StBVV eine wesentlich engere Taktung von lediglich einer Minute einhalten soll. Zumal – wie bereits oben ausführlich dargestellt – die Missbrauchsgefahr bei § 13 StBVV wesentlich geringer ist als bei der vereinbarten Vergütung des Rechtsanwaltes, wie auch in dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt.

- e) Hinsichtlich der vorgesehenen Erhöhung der Zeitgebühr von aktuell 30,00 bis 75,00 € je angefangene halbe Stunde, was aktuell einem Stundensatz von 60,00 bis 150,00 € entspricht, auf zukünftig 65,00 bis 165,00 € pro Stunde, begrüßen wir grundsätzlich, dass eine Erhöhung vorgesehen ist. Gleichwohl ist aus unserer Sicht die vorgesehene Erhöhung in Anbetracht dessen, dass der Untersatz letztmalig in 2012 und der Obersatz letztmalig in 2020 angepasst wurde, zu gering.

So würden der Untersatz nach nahezu 13 Jahren lediglich um 8,33 % und der Obersatz nach immerhin knapp 5 Jahren um 10 % angepasst werden. Die bekanntermaßen erheblichen Preissteigerungen, die insbesondere mit der Coronakrise, dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der erheblich gewachsenen Inflation einhergehen, werden durch die vorgesehene Erhöhung ebenso wenig wie der erhebliche Fachkräftemangel und die damit erheblich gestiegenen Personalkosten berücksichtigt und kompensiert.

Das BMF erkennt einleitend auf Seite 1 des Referentenentwurfs unter A. selbst, dass die *„Steuerberatungskanzleien [...] in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten [zu verzeichnen haben]“* und *„die in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgesehenen Gebühren [...] diesen Kostenanstieg überwiegend nicht [berücksichtigen].“*

Das BMF stellt dann gleich im nächsten Satz auch zurecht fest, dass „*damit Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte weiterhin einen sachgerechten Beitrag zur Steuerrechtspflege leisten können, [...] die Gebühren an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden [sollen].“*

Dies wird jedoch mit der vorgesehenen Erhöhung offensichtlich nicht erreicht.

Da die Kosten des Steuerberaters größtenteils aus Personalkosten bestehen, ist es geboten, zum Vergleich die Entwicklung der Lohnkosten im betreffenden Zeitraum zu betrachten.

So hat sich der Nominallohnindex von 2020 bis 2023 um 12,1 % und von 2012 bis 2023 um 32,2 % erhöht. Mittlerweile ist bereits schon fast das Jahr 2024 vergangen, sodass man ein weiteres Jahr und mithin eine weitere Steigerung zu berücksichtigen hat.

Betrachtet man die Entwicklung des Mindestlohns, kann man feststellen, dass dieser von 2020 bis 2023 um 32,7 % und von 2015 bis 2023 um 46 % gestiegen ist (2012 gab es noch nicht einmal einen gesetzlichen Mindestlohn). Zukünftig soll der Mindestlohn sogar auf 15,00 € pro Stunde steigen, was seit 2020 einem Anstieg um 60,4 % und seit 2015 sogar einem Anstieg von 76,5 % entspricht.

Die sachgerechte und angemessene Erhöhung der Zeitgebühr ist – anders als bei der Rechtsanwaltsvergütung – auch für den Staat mit keinerlei Finanzierungsaufwand oder Kostensteigerung verbunden, da die Mandanten des Steuerberaters Selbstzahler sind. Dies erkennt das BMF im Referentenentwurf auch auf Seite 2 unter D. und F. Soweit im gerichtlichen Verfahren zumindest theoretisch auch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht, ist die StBVV selbst aufgrund des Verweises in § 40 StBVV nicht betroffen.

Aus unserer Sicht ist daher im Ergebnis mindestens eine Erhöhung des bisherigen Halbstundensatzes auf 35,00 bis 85,00 € bzw. des Stundensatzes auf 70,00 bis 170,00 € angemessen und sachgerecht.

4. Zu § 14 StBVV

Die vorgesehene Aufhebung des § 14 StBVV und die damit verbundene Anpassung an das RVG werden ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird auch die bestehende Schlechterstellung der Steuerberater gegenüber Rechtsanwälten (das RVG kennt eine vergleichbare Beschränkung nicht) und Wirtschaftsprüfern (hier gibt es keine gesetzliche Vergütungsregelungen) für gleiche Tätigkeiten abgestellt und insoweit Abrechnungsgerechtigkeit hergestellt.

5. Zu § 18 StBVV

Ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen ist die in § 18 Abs. 3 Satz 1 StBVV vorgesehene betragsmäßige Anpassung der Pauschalen für Tages- und Abwesenheitsgeld an die Regelungen des RVG. Diese Anpassung wurde offensichtlich seinerzeit, als das RVG 2021 entsprechend geändert wurde, vergessen. Sachgerecht, wie auch richtigerweise im Referentenentwurf dargestellt, ist hier ein Gleichlauf mit dem RVG.

Um diesen Gleichlauf auch zukünftig sicherzustellen und unnötigen Aufwand für den Verordnungsgeber zu vermeiden, wäre daher aus unserer Sicht noch wesentlich zielführender, die Erstattungen der Aufwendungen für Geschäftsreisen in den Absätzen 2 und 3, also auch für Fahrt- und Übernachtungskosten, durch einen dynamischen Verweis auf das RVG zu regeln.

Wir schlagen daher folgende Neufassung der Regelungen in § 18 Abs. 2 und 3 StBVV vor:

„§ 18 Abs. 2 und 3 StBVV – Geschäftsreisen

(2) Die Erstattung der dem Steuerberater anfallenden Fahrtkosten sowie die Erstattung von Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen erfolgt nach den Regelungen des RVG.

(3) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater die im RVG geregelten Sätze und Zuschläge.“

6. Zu §§ 22, 23 StBVV

Die vorgesehene Ergänzung des § 22 StBVV und die damit verbundene Klarstellung zur Abrechnung der Tätigkeit des Steuerberaters im Zusammenhang mit dem Antrag auf verbindliche Auskunft begrüßen wir sehr. Damit wird ein in der Kommentarliteratur bestehender Streit abgestellt und insoweit Rechtssicherheit geschaffen.

Auch hinsichtlich der in § 23 StBVV vorgesehenen Ergänzung bestehen unsererseits keine inhaltlichen Bedenken.

Ergänzend möchten wir jedoch nochmals daran erinnern, dass es für die Systematik und das bessere Verständnis sinnvoll ist, wenn man jeweils sämtliche Vergütungstatbestände, die Meldungen und solche, die Anträge betreffen, bündelt und an ein und derselben Stelle regelt. Aktuell beinhaltet § 23 StBVV grundsätzlich Regelungen zur Abrechnung von Anträgen und § 24 Abs. 4 (neu Abs. 5) StBVV solche zu Meldungen. Zudem enthält § 24 Abs. 4 (neu Abs. 5) in Nr. 4 einen Auffangtatbestand zu sonstigen Anträgen und sonstigen Meldungen nach dem EStG. Hier wäre es wünschenswert, wenn dieser Auffangtatbestand „aufgeteilt“ und auch hinsichtlich sämtlicher bestehender und zukünftiger Tatbestände der richtige Standort prüft würde. Hierdurch würde die aktuell für die Praxis gegebene Unübersichtlichkeit beseitigt.

7. Zu § 24 StBVV

- a) Soweit der Referentenentwurf in § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV für die durch das Mindeststeuergesetz vorgesehene neue Mindeststeuer-Erklärung einen neuen Abrechnungstatbestand vorsieht, begrüßen wir dies grundsätzlich.

Für bedenklich und nicht sachgerecht erachten wir jedoch in diesem Zusammenhang die vorgesehene Regelung zum Gegenstandswert.

Unserer Ansicht nach sollte hier auf § 15 Abs. 1 MinStG abgestellt werden und der „Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust“ in Verbindung mit einem Mindestgegenstandswert angesetzt werden.

Dabei orientieren wir uns an den anderen in § 24 Abs. 1 StBVV geregelten Steuererklärungen, die auch jeweils auf die Bemessungsgrundlage bzw. eine bereinigte Bemessungsgrundlage abstellen. So wird z. B. bei der Körperschaftsteuererklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StBVV) auf das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, bei der Gewerbesteuererklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 5) auf den Gewerbeertrag vor der Berücksichtigung des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes, bei der Umsatzsteuererklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 8) auf die Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (hiervon dann 10 %) sowie bei der Vermögensteuer (§ 24 Abs. 1 Nr. 10) auf das Rohvermögen abgestellt.

Bei der Mindeststeuer stellt nach § 15 MinStG der nach den Regelungen des MinStG ermittelte Mindeststeuer-Gewinn bzw. Mindeststeuer-Verlust die Bemessungsgrundlage dar. Hinsichtlich des Gegenstandswertes ist dabei auf den globalen Mindeststeuer-Gewinn bzw. -Verlust abzustellen.

Wenn im Referentenentwurf vorgesehen ist, den Mindeststeuer-Gewinn bzw. den Mindeststeuer-Verlust mit einem Faktor von 1 % zu multiplizieren, und dies mit der

Behauptung begründet wird, dass sich der durchschnittliche Mindeststeuer-Gewinn auf einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag beläuft, ist dies aus unserer Einschätzung weder praxis- noch sachgerecht. Es ist schon nicht nachvollziehbar, woraus sich die vom BMF geschätzten dreistelligen Millionenbeträge herleiten bzw. in Anbetracht dessen, dass aktuell noch keine Mindeststeuer-Erklärungen erstellt oder eingereicht wurden, die entsprechenden Erfahrungswerte ergeben sollen. Praxisfremd ist unseres Erachtens auch, wenn man pauschal und ohne Branchenbezug von einem Umsatz i. H. v. über 750 Mio. € auf einen Gewinn im dreistelligen Millionenbereich schließen will.

Weiter würde auch dem individuellen Haftungsrisiko des Steuerberaters durch ein entsprechend starkes Herabsetzen des Gegenstandswerte nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wäre auch unklar, wie man mit sehr geringen Mindeststeuerbeträgen oder gar den Sachverhalten, in denen keine Mindeststeuer anfällt, umgeht. Letztlich würde eine solche Gegenstandswertermittlung auch der Systematik des § 24 Abs. 1 StBVV widersprechen, die – wie oben dargestellt – zurecht an der Besteuerungsgrundlage ansetzt.

Wenn man tatsächlich zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass bei der Ermittlung des Gegenstandswertes ein Faktor auf den Mindeststeuer-Gewinn- bzw. Mindeststeuer-Verlust angewendet werden muss, sollte dieser aber um ein Vielfaches höher ausfallen. Schon bei der Umsatzsteuererklärung geht man von einem Faktor von 10 % aus (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StBVV). Entsprechend müsste der Faktor bei der Mindeststeuer-Erklärung mindestens bei 20 % und höher liegen.

- b) Nach dem Mindeststeuergesetz (MinStG) ist neben der beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichenden Mindeststeuer-Erklärung (§ 95 MinStG) zusätzlich beim BZSt ein Mindeststeuer-Bericht (§ 75 MinStG) einzureichen.

Wenn der Referentenentwurf hierfür in § 24 Abs. 5 Nr. 5 StBVV zukünftig eine Abrechnung nach der Zeitgebühr des § 13 StBVV vorsieht, ist dies sachgerecht und wird

ausdrücklich begrüßt. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung ließe sich der Mindeststeuer-Bericht aktuell nicht oder nur mittels Analogien in der StBVV abbilden.

- c) Gegen die vorgesehene Anrechnung der Gebühren für die Erstellung des Mindeststeuer-Berichtes bis zur Hälfte der Gebühren für die Anfertigung der Mindeststeuer-Erklärung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

8. Zu § 33 StBVV

Die vorgesehene Änderung des § 33 Abs. 6 StBVV begrüßen wir. Diese erfolgt auf Anregung der BStBK und beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Abrechnung.

9. Zu § 34 StBVV

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Gebühren für die Lohnbuchhaltung in § 34 StBVV zu begrüßen. Gleichwohl ist aus unserer Sicht die vorgesehene Erhöhung in Anbetracht dessen, dass die letzte Anpassung 2020 erfolgte, zu gering. Zudem steht die Abrechnung für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten nach Absatz 1 auf der Grundlage der aktuell vorgesehenen Rahmengebühren in keinem Verhältnis zu dem dafür seitens des Steuerberaters bzw. seiner Mitarbeiter investierten Aufwand.

- a) In der Praxis beläuft sich der tatsächliche Aufwand für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten regelmäßig bereits in einfach gelagerten Sachverhalten auf mind. 30 Minuten pro Mitarbeiter. Die abrechenbaren Aufwendungen müssen dabei die Lohnkosten und die Kosten für die Abrechnungssoftware abdecken. Dies ist jedoch auch mit einem zukünftigen Gebührenrahmen von 6,00 bis 19,00 €, was eine Mittelgebühr von 12,50 € zur Folge hat, nicht im Ansatz gegeben.

Es erscheint daher als wesentlich sachgerechter, im Falle des § 34 Abs. 1 StBVV auf die Anwendung der Zeitgebühr nach § 13 StBVV umzustellen.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass der Steuerberater gerade im Bereich der Lohnabrechnung auf gut geschultes und entsprechend spezialisiertes Fachpersonal angewiesen ist. Lohnkosten im Bereich des Mindestlohns erscheinen daher als sehr praxisfremd.

- b) Hinsichtlich der angedachten Gebührenerhöhungen von durchschnittlich lediglich höchstens 9 % sei auf die Ausführungen oben zur Zeitgebühr nach § 13 StBVV verwiesen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung werden noch nicht einmal die seit 2020 entstandenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund der Coronakrise, dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der erheblich gewachsenen Inflation, annähernd kompensiert. Soweit im Referentenentwurf auf die gleichzeitig erfolgende Gebührenerhöhung des RVG abgestellt wird, die ebenfalls lediglich 9 % vorsieht, gilt es festzuhalten, dass das RVG letztmalig 2021 erhöht wurde und damit zumindest die mit der Coronakrise einhergehenden Preissteigerung schon damals – im Gegensatz zur weiter zurückliegenden Anpassung der StBVV – teilweise Berücksichtigung gefunden haben.

Zudem sei wiederholend darauf hingewiesen, dass – anders als bei der Rechtsanwaltsvergütung – für den Staat mit der Gebührenanpassung keinerlei Finanzierungsaufwand oder Kostensteigerung verbunden ist, da die Mandanten des Steuerberaters Selbstzahler sind. Dies erkennt auch das BMF im Referentenentwurf auf Seite 2 unter D. und F.

10. Zu 6. bis 8. Abschnitt StBVV

Hinsichtlich der vorgesehenen Neugestaltung der Abschnitte 6 bis 8 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Offen bleibt aus unserer Sicht lediglich die Frage der Abrechnung der Tätigkeit des Steuerberaters in sonstigen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, in denen die StBVV keinen gesonderten Gebührentatbestand vorsieht und die künftig auch nicht mehr ohne Weiteres von dem Verweis des § 40 StBVV erfasst werden. Hier wäre zur Rechtssicherheit eine entsprechende Klarstellung in § 40 StBVV wünschenswert.

11. Zu den Tabellen A bis D der StBVV

Wir begrüßen grundsätzlich ausdrücklich, dass der Referentenentwurf überhaupt eine Erhöhung der Tabellen und damit auch der gegenstandswertabhängigen Gebührentatbestände vorsieht. Gleichwohl ist die vorgesehene Erhöhung um 6 % nicht nur enttäuschend, sondern steht in keinem Verhältnis zu den seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 erfolgten Kostensteigerungen, die der Steuerberater auf der Ausgabeseite zu verzeichnen hatte.

Wie bereits bei den Ausführungen oben zur Erhöhung der Zeitgebühr dargestellt bestehen die Aufwendungen des Steuerberaters größtenteils (durchschnittlich zu ca. zwei Dritteln) aus Personalkosten. Wie ebenfalls bereits ausgeführt sind die Nominallohnkosten von 2020 bis 2023 um ca. 12,1 % gestiegen. Zu 2024 ist der Anstieg nochmals entsprechend höher. Der Mindestlohn ist im gleichen Zeitraum sogar um 32,7 % gestiegen. Wenn man hierzu nun noch ergänzend den Faktor des sehr stark wachsenden Fachkräftemangels nimmt, steht eine Anpassung der gesetzlichen Vergütung des Steuerberaters um gerade einmal 6 % – im Durchschnitt – offensichtlich in keinerlei Relation.

Neben den stark angestiegenen Lohnkosten gilt es zudem, die aufgrund verschiedener Ereignisse ebenfalls sehr stark angestiegenen Sach- und Allgemeinkosten zu berücksichtigen. Seit 2020 sind diese insbesondere aufgrund der Coronakrise, der Energie- und Rohstoffkrise, infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, der stark angewachsenen Inflation, des bestehenden Nahostkonflikts und letztlich auch des allgemeinen akuten Fachkräftemangels sehr stark gestiegen.

All diese Kostenentwicklungen muss der Steuerberater mit einer mindestens gleichhohen Steigerung seiner Vergütungen kompensieren. Hierzu ist eine Erhöhung von gerade einmal 6 % nicht ausreichend. Für eine stärkere Erhöhung der Steuerberatervergütung spricht auch, dass damit eine bessere Bezahlung der Steuerfachangestellten ermöglicht würde, an denen bekanntermaßen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels dringender Bedarf besteht.

Wenn der Referentenentwurf hinsichtlich der Höhe der Anpassung der Gebühren die Nähe zur bereits im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 vorgesehenen Anpassung der Gebühren des RVG, die bei den Wertgebühren ebenfalls 6 % beträgt, im Blick hat, ist eine entsprechend parallele Anpassung der StBVV nicht nur nicht sachgerecht, sondern stellt im Ergebnis sogar eine Schlechterstellung der Steuerberater gegenüber den Rechtsanwälten dar. Denn wie bereits ausgeführt liegt die letzte Anpassung der StBVV in 2020 länger zurück als die Anpassung des RVG.

Auch das in der Begründung zum Referentenentwurf angeführte Argument, die Gebühren des Steuerberaters seien bereits durch den mit der allgemeinen Preiserhöhung verbundenen Anstieg der Gegenstandswerte zu großen Teilen kompensiert, ist unrichtig. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass bei den Mandanten der Steuerberater infolge der allgemeinen Preisentwicklungen die Umsätze bzw. Einnahmen gestiegen sind. Gleichzeitig sind jedoch offensichtlich auch Ausgaben der Mandanten gestiegen, was im Ergebnis in den meisten Fällen zu keiner Gewinnsteigerung geführt hat. Hierzu muss man sich nur das allgemein stagnierende Wirtschaftswachstum der letzten Jahre sowie den starken Anstieg von Insolvenzfällen anschauen. Zudem tritt die scheinbare Erhöhung der Gegenstandswerte periodisch stark versetzt auf, da Jahresabschlüsse in der Regel erst im Folgejahr oder später vom Steuerberater erstellt und abgerechnet werden. Letztlich sei in diesem Zusammenhang auch auf die in den Tabellen A bis D vorgesehenen stufenweisen Gebührensprünge sowie den nicht linearen Anstieg der Gebühren im Verhältnis der Gegenstandswerte hingewiesen.

Im Ergebnis ist daher nach unserer Auffassung eine Erhöhung der Tabellen um mindestens 10 % sachgerecht. Betrachtet man die Entwicklung des Nominallohnindexes wäre sogar mindestens eine Erhöhung von 12 % erforderlich und angemessen.

III. Artikel 3 – Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV)

1. Zu § 18 Abs. 2 StBPPV

Die BStBK begrüßt ausdrücklich die Verlängerung der Frist in § 18 Abs. 2 Satz 2 StBPPV bis zum 31. Dezember 2026. Dies ermöglicht die Nutzung des Kammermitgliedsausweises für die Personengruppe, der aus rechtlichen Gründen kein eID-taugliches Medium zur Verfügung steht und überbrückt die Zeitspanne bis zur Einführung des eID-tauglichen EU Digital Identity Wallet.

2. Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV

Leider wurde die Anregung der BStBK zur Streichung der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV nicht aufgegriffen, sodass die Benachteiligung ausschließlich für Nutzer des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) weiterhin besteht, ohne dass ein sachlicher Grund dies rechtfertigen könnte.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV kann das beSt nicht zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung verwendet werden, soweit diese ein anderes sicheres elektronisches Verfahren für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten zur Verfügung stellt. Mit der Nachrichtenfunktion von ELSTER stellt die Finanzverwaltung ein solches anderes sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung.

Die für den Berufsstand der Steuerberater geltende Einschränkung besteht für Angehörige anderer Berufe nicht. Rechtsanwälte und Notare können über ihre besonderen elektronischen Postfächer elektronisch Nachrichten und Dokumente sicher an das besondere Behördenpostfach der Finanzverwaltung übermitteln. Die Kenntnisnahme solcher über das beA eingereichten Nachrichten wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Pflicht zur Kenntnisnahme solcher über das beA eingereichten Nachrichten wurde vom BFH mit Entscheidung vom 30. Januar 2024 (III R 15/23) bejaht, kann aber aufgrund der derzeitigen Regelung des § 11 Abs. 2

Satz 2 StBPPV nicht auf das beSt übertragen werden, sodass die Steuerberater gegenüber Rechtsanwälten und Notaren insoweit benachteiligt sind.

Auch mit Blick auf das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 ist die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV nach Auffassung der BStBK obsolet.

In der vom Bundesrat angeregten Fassung eines JStG 2024 sollte in § 87a AO faktisch ein Verbot der Kommunikation mit der Finanzverwaltung über die besonderen Postfächer – soweit es nicht Gerichte und Staatsanwaltschaften betrifft – eingeführt werden. Mit einer solchen Regelung wären alle besonderen elektronischen Postfachinhaber (beSt, beA, beN u. s. w) gleichermaßen betroffen, sodass die explizite Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 2 StBPPV für Steuerberater überflüssig wäre.